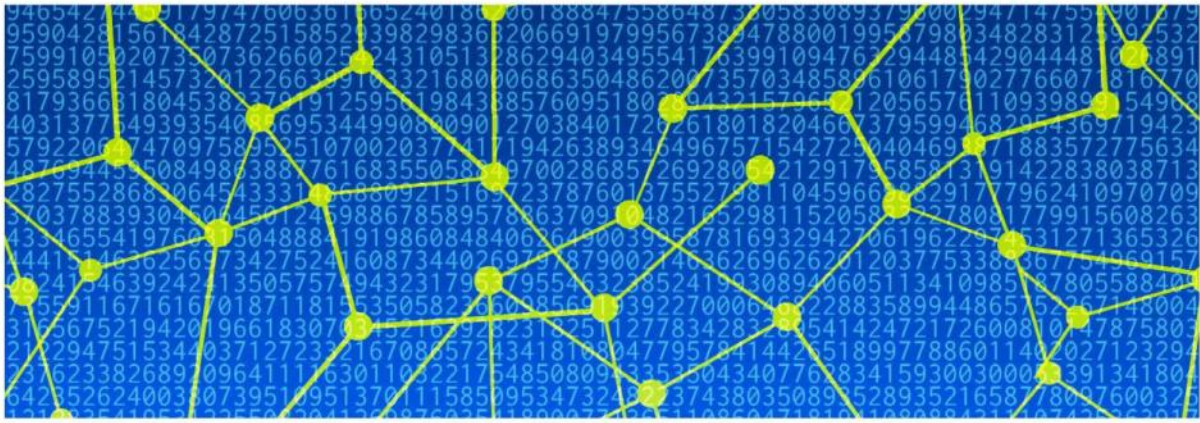




DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE (EDSB)

## Leitlinienpapier

# Artikel 14 bis 16 der neuen Verordnung (EG) Nr. 45/2001: Transparenzrechte und -pflichten

***Leitlinien des EDSB zu den Artikeln 14 bis 16 des  
Vorschlags für eine Verordnung über den Schutz  
natürlicher Personen bei der Verarbeitung  
personenbezogener Daten durch die Organe,  
Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum  
freien Datenverkehr und zur Aufhebung der  
Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses  
Nr. 1247/2002/EG.***



15. Januar 2017

## INHALTSVERZEICHNIS

### I. Inhalt

|                                                                                                                                        |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. EINLEITUNG UND HINTERGRUND.....</b>                                                                                              | <b>3</b>  |
| <b>2. ZUSAMMENFASSUNG.....</b>                                                                                                         | <b>5</b>  |
| <b>3. Artikel 14 – transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person.....</b> | <b>6</b>  |
| 2.1 ALLGEMEINE ANMERKUNGEN.....                                                                                                        | 6         |
| 2.2 ARTIKEL 14 ABSATZ 1: „DER VERANTWORTLICHE TRIFFT GEEIGNETE MAßNAHMEN ...“ .....                                                    | 6         |
| 2.2.1 „... in prägnanter, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form“ .....                                            | 6         |
| 2.2.2 „... in einer klaren, einfachen Sprache bereitzustellen“ .....                                                                   | 7         |
| 2.2.3 „... Informationen, die sich eigens an ein Kind richten“ .....                                                                   | 8         |
| 2.3 ARTIKEL 14 ABSATZ 2 „... ERLEICHTERT DER BETROFFENEN PERSON DIE AUSÜBUNG IHRER RECHTE ...“ .....                                   | 8         |
| 2.4 ARTIKEL 14 ABSATZ 3.....                                                                                                           | 9         |
| 2.4.1 „... unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang ...“ .....                                            | 9         |
| 2.4.2 Elektronische Mittel.....                                                                                                        | 10        |
| 2.5 ARTIKEL 14 ABSATZ 4: BESCHWERDE BEIM EDSB/GERICHTLICHER RECHTSBEHelf ...                                                           | 10        |
| 2.6 ARTIKEL 14 ABSATZ 5: „UNENTGELTLICH“, „OFFENSICHTLICH UNBEGRÜNDET“, „ÜBERZOGEN“ .....                                              | 10        |
| 2.7 ARTIKEL 14 ABSATZ 6: „BEGRÜNDETE ZWEIFEL AN DER IDENTITÄT ...“ .....                                                               | 11        |
| 2.8 ARTIKEL 14 ABSÄTZE 7 UND 8: VERWENDUNG VON BILDSYMBOLEN .....                                                                      | 13        |
| <b>4. ARTIKEL 15 – Informationspflicht, wenn personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben werden.....</b>                 | <b>13</b> |
| 2.9 ALLGEMEINE ANMERKUNGEN.....                                                                                                        | 13        |
| 2.10 ARTIKEL 15 ABSATZ 1: „WERDEN PERSONENBEZOGENE DATEN BEI DER BETROFFENEN PERSON ERHOBEN ...“ .....                                 | 15        |
| 2.11 ARTIKEL 15 ABSATZ 2: „ZUSÄTZLICH ZU DEN INFORMATIONEN NACH ABSATZ 1 ...“ ..                                                       | 16        |
| 2.12 ARTIKEL 15 ABSATZ 3: WEITERVERARBEITUNG .....                                                                                     | 17        |
| 2.13 ARTIKEL 15 ABSATZ 4: AUSNAHMEN ZU DEN ABSÄTZEN 1, 2 UND 3 .....                                                                   | 17        |
| <b>5. ARTIKEL 16 – Informationspflicht, wenn personenbezogene Daten nicht von der betroffenen Person erlangt wurden .....</b>          | <b>17</b> |
| 2.14 ALLGEMEINE ANMERKUNGEN.....                                                                                                       | 17        |
| 2.15 ARTIKEL 16 ABSATZ 1: „... WENN PERSONENBEZOGENE DATEN NICHT VON DER BETROFFENEN PERSON ERLANGT WURDEN ...“ .....                  | 17        |
| 2.16 ARTIKEL 16 ABSATZ 2: „ZUSÄTZLICH ZU DEN INFORMATIONEN NACH ABSATZ 1 ...“ ..                                                       | 18        |
| 2.17 ARTIKEL 16 ABSATZ 3: „... INNERHALB EINER ANGEMESSENEN FRIST ...“ .....                                                           | 19        |
| 2.18 ARTIKEL 16 ABSATZ 4: WEITERVERARBEITUNG .....                                                                                     | 19        |
| 2.19 ARTIKEL 16 ABSATZ 5: AUSNAHMEN VON DEN ABSÄTZEN 1 BIS 4 .....                                                                     | 19        |

# 1. EINLEITUNG UND HINTERGRUND

1. Am 10. Januar 2017 nahm die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG<sup>1</sup> (im Folgenden „**Vorschlag**“) an.
2. Der Vorschlag ist Teil einer neuen Generation von Datenschutzstandards, die in der Europäischen Union erlassen werden. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und die Richtlinie für die Bereiche Polizei und Justiz wurden angenommen und stellen das Ergebnis der bisher ehrgeizigsten Anstrengungen des Unionsgesetzgebers zur Gewährleistung der Grundrechte des Menschen im digitalen Zeitalter dar. Jetzt ist es an der Zeit, dass die EU-Institutionen im Hinblick auf die Regeln, die sie als Verantwortliche und als Auftragsverarbeiter auf sich selbst anwenden, mit gutem Beispiel vorangehen.
3. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 spielte eine Vorreiterrolle, unter anderem indem sie unmittelbar anwendbare Pflichten für Verantwortliche als auch Rechte für betroffene Personen festschrieb, die allesamt durch ein klar unabhängiges Aufsichtsorgan überwacht werden. Nun muss die EU für Kohärenz mit der DSGVO sorgen, indem sie ein stärkeres Gewicht auf Rechenschaftspflichten und Garantien für natürliche Personen denn auf Prozesse legt. Ein gewisses Abweichen der für die Verarbeitung von Daten durch EU-Institutionen geltenden Regeln ist durchaus gerechtfertigt, so wie auch in die DSGVO Ausnahmen für den öffentlichen Sektor aufgenommen wurden, doch sollte dies auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Aus Sicht der natürlichen Person ist jedoch wesentlich, dass die gemeinsamen Grundsätze des gesamten Datenschutzregelwerks der EU kohärent angewandt werden, und dies unabhängig davon, wer gerade der für die Verarbeitung Verantwortliche ist. Von entscheidender Bedeutung ist ferner, dass das Regelwerk in seiner Gesamtheit zeitgleich anwendbar ist, also ab dem 25. Mai 2018, wenn die DSGVO in vollem Umfang gelten wird.
4. Dieses Leitlinienpapier konzentriert sich im Wesentlichen auf die Artikel **14 bis 16** des Vorschlags<sup>2</sup>, d. h. auf die Bereitstellung transparenter Informationen, Mitteilungen und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person. Dadurch wird eine Lücke geschlossen, da der Anwendungsbereich der Leitlinien des EDSB zu den Rechten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten<sup>3</sup> (im Folgenden „Leitlinien zu den Rechten betroffener Personen“) nicht die Informationspflicht gegenüber betroffenen Personen gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>4</sup> („Verordnung 45/2001“) umfasste. Dennoch bieten die Leitlinien zu den Rechten betroffener Personen weiterhin einige Orientierungshilfen, wo die Bestimmungen des Vorschlags denen der Verordnung 45/2001 entsprechen. Eine **Zusammenfassung der**

---

<sup>1</sup> COM(2017) 8 final, 2017/0002 (COD), siehe <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017PC0008&from=EN>.

<sup>2</sup> Kapitel III, Rechte der betroffenen Person, Abschnitt 1 („Transparenz und Modalitäten“) und teilweise Abschnitt 2 (nur im Hinblick auf die Bereitstellung von Informationen an betroffene Personen).

<sup>3</sup> Siehe [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/14-02-25\\_gl\\_ds\\_rights\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/14-02-25_gl_ds_rights_en.pdf).

<sup>4</sup> Siehe <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:008:0001:0022:EN:PDF>.

**wichtigsten Änderungen**, die für den Anwendungsbereich dieses Leitlinienpapiers von Bedeutung sind, findet sich in Anhang 1.

5. Für Datenschutzbeauftragte (DSB)<sup>5</sup> und Bedienstete, die für einen bestimmten Verarbeitungsvorgang verantwortlich sind, ist die **Überarbeitung der bestehenden Datenschutzerklärungen** (und damit der zugrunde liegenden Verarbeitungsvorgänge) ein idealer erster Schritt zur Vorbereitung des Inkrafttretens der neuen Rechtsgrundlage, neuer Rechte betroffener Personen und (teilweise) strengerer Fristen, die im Rahmen des Vorschlags ab dem 25. Mai 2018 gelten<sup>6</sup>. Vorschläge anderer Datenschutzbehörden finden Sie in Anhang 2.
6. Wie in seiner Stellungnahme 5/2017 dargelegt, ist der EDSB der Ansicht, dass die in Zukunft für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch EU-Institutionen geltenden Vorschriften **an die Bestimmungen der DSGVO<sup>7</sup> angeglichen** werden sollten, sofern nicht eng ausgelegte Besonderheiten des öffentlichen Sektors ein anderes Vorgehen rechtfertigen. Das vorliegende Leitlinienpapier ergänzt daher die **anstehenden Leitlinien der Artikel-29-Datenschutzgruppe zur Transparenz**.
7. Genauso wichtig wie die inhaltliche Angleichung an die DSGVO ist es, dass die überarbeiteten Vorschriften zeitgleich mit der DSGVO in vollem Umfang anwendbar werden, d. h. am 25. Mai 2018. Das bestehende Netz der behördlichen Datenschutzbeauftragten bietet effiziente Kanäle für Informationsaustausch und Zusammenarbeit. Daher ist der EDSB zuversichtlich, dass die Einhaltung der Vorschriften nach einem relativ **kurzen Übergangszeitraum** erreicht werden könnte, so sollten z. B. drei Monate ausreichend sein, um die Datenschutzerklärungen zu überarbeiten.
8. Der **Grundsatz der Rechenschaftspflicht**, der sowohl der DSGVO als auch dem Vorschlag zugrunde liegt, geht jedoch über die bloße Einhaltung der Vorschriften hinaus und beinhaltet einen kulturellen Wandel. Zur Erleichterung des Übergangs hat der EDSB das „Projekt Rechenschaftspflicht“ ins Leben gerufen<sup>8</sup>. In diesem Zusammenhang stand der EDSB im Laufe der Jahre 2016 und 2017 mit sieben wichtigen EU-Institutionen in Kontakt, um rechtzeitig bei der Vorbereitung der Anwendung der DSGVO behilflich zu sein. Auf der Grundlage des Meinungsaustauschs während der Sitzung der Datenschutzbeauftragten im Mai 2017 in Tallinn wird der EDSB gesonderte Leitfäden bereitstellen.

---

<sup>5</sup> Nach Artikel 46 c) des Vorschlags gehört die „Sicherstellung der Unterrichtung betroffener Personen über ihre Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung“ zu den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten.

<sup>6</sup> Stellungnahme 5/2017 des EDSB: „[D]er EDSB [fordert] den Unionsgesetzgeber auf, so rasch wie möglich eine Einigung über den Vorschlag herbeizuführen, damit den Organen und Einrichtungen der EU vor dem Inkrafttreten der neuen Verordnung noch ein angemessener Übergangszeitraum zur Verfügung steht“.

<sup>7</sup> In Artikel 98 DSGVO heißt es: „Die Kommission legt gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge zur Änderung anderer Rechtsakte der Union zum Schutz personenbezogener Daten vor, damit ein einheitlicher und kohärenter Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung sichergestellt wird. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung solcher Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr“

<sup>8</sup> Siehe [https://edps.europa.eu/press-publications/press-news/blog/accountability-initiative\\_en](https://edps.europa.eu/press-publications/press-news/blog/accountability-initiative_en).

## 2. ZUSAMMENFASSUNG

Ab dem 25. Mai 2018 gelten in der gesamten Europäischen Union neue Datenschutzvorschriften. Die Organe und Einrichtungen der EU sind keine Ausnahme: Die derzeit geltenden Vorschriften (Verordnung (EG) Nr. 45/2001) werden mit Wirkung vom selben Tag durch eine neue Verordnung ersetzt.

Als Bediensteter, der für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Namen Ihres Organs oder Ihrer Einrichtung zuständig ist, müssen Sie diese überarbeiteten Datenschutzvorschriften ab dem 25. Mai 2018 anwenden.

Wie immer ist der Datenschutzbeauftragte (und gegebenenfalls der Datenschutzkoordinator) Ihres Arbeitgebers bei der Lösung von Datenschutzproblemen, mit denen Sie konfrontiert sind, die erste Anlaufstelle. Angesichts des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht ist es jedoch nicht Ihr Datenschutzbeauftragter oder Ihr Datenschutzkoordinator, der für die korrekte Umsetzung der neuen Vorschriften verantwortlich ist. Diese Verantwortung liegt bei Ihnen als Bediensteter, der für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Namen des Organs oder der Einrichtung der EU, für das/die Sie arbeiten, zuständig ist.

Dieses Leitlinienpapier soll Ihnen dabei helfen, Ihre neuen Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Schwerpunkt liegt auf der Bereitstellung transparenter Informationen für die von Ihrer Datenverarbeitung betroffenen Personen, der Kommunikation über die Verwendung personenbezogener Daten mit den Betroffenen und der Modalitäten für die Ausübung ihrer Rechte. Einen Überblick über Ihre neuen Verpflichtungen in Bezug auf diese Aspekte finden Sie in Anhang 1 dieses Dokuments.

Der EDSB hält die Überarbeitung bestehender Datenschutzerklärungen für einen idealen ersten Schritt zur Vorbereitung auf das Inkrafttreten der neuen Rechtsgrundlage, der neuen Rechte für diejenigen, deren personenbezogene Daten Sie verwenden, und einiger strengerer Fristen, die nach den neuen Vorschriften gelten.

Wir hoffen, dass Ihnen die in diesem Leitlinienpapier enthaltenen Hinweise weiterhelfen. Weitere Orientierungshilfen und Schulungen zu anderen Aspekten der neuen Vorschriften sind verfügbar – für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Datenschutzbeauftragten.

### 3. Artikel 14 – transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

#### 2.1 Allgemeine Anmerkungen

7. Artikel 15 und 16 des Vorschlags befassen sich mit der fairen Verarbeitung: Es sollte keine versteckten Verarbeitungsvorgänge geben. Fairness steht in engem Zusammenhang mit Transparenz, gewährleistet Vorhersehbarkeit und ermöglicht die Kontrolle durch die Nutzer. In Erwägungsgrund 28 des Vorschlags wird ferner Folgendes dargelegt: *„Die Grundsätze einer fairen und transparenten Verarbeitung machen es erforderlich, dass die betroffene Person über die Existenz des Verarbeitungsvorgangs und seine Zwecke unterrichtet wird. Der Verantwortliche sollte der betroffenen Person alle weiteren Informationen zur Verfügung stellen, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Rahmenbedingungen, unter denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten. Darüber hinaus sollte er die betroffene Person darauf hinweisen, dass Profiling stattfindet und welche Folgen dies hat. Werden die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person erhoben, so sollte dieser darüber hinaus mitgeteilt werden, ob sie verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche Folgen eine Zurückhaltung der Daten nach sich ziehen würde. Die betreffenden Informationen können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung zu vermitteln. Werden die Bildsymbole in elektronischer Form dargestellt, so sollten sie maschinenlesbar sein.“*

#### 2.2 Artikel 14 Absatz 1: „Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen ...“

Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person Informationen nach den Artikeln 15 und 16 und Mitteilungen nach den Artikeln 17 bis 24 und Artikel 38, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in prägnanter, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren, einfachen Sprache bereitzustellen; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich eigens an ein Kind richten. Die Bereitstellung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, falls angezeigt auch elektronisch. Auf Wunsch der betroffenen Person kann die Information mündlich bereitgestellt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

##### 2.2.1 „... in prägnanter, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form“

8. In Erwägungsgrund 15 des Vorschlags heißt es: *„Der Grundsatz der Transparenz setzt voraus, dass alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten leicht zugänglich ... sind. Dieser Grundsatz betrifft insbesondere die Informationen über die Identität des Verantwortlichen und die Zwecke der Verarbeitung und sonstige Informationen, die eine faire und transparente Verarbeitung im Hinblick auf die betroffenen natürlichen Personen gewährleisten, sowie deren Recht, eine Bestätigung und Auskunft darüber zu erhalten, welche sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden.“* (Hervorhebung hinzugefügt)

9. **Kommunikationskanal:** Je nach Zielgruppe (Personal, breite Öffentlichkeit, Bieter usw.) hat der EDSB vorgeschlagen, den am besten angepassten Kommunikationskanal zu nutzen und diese Kommunikationskanäle nach Möglichkeit zu vervielfachen. Beispielsweise empfiehlt der EDSB in seinen Leitlinien zur Videoüberwachung<sup>9</sup> einen mehrstufigen Ansatz, bei dem Hinweise vor Ort kombiniert werden mit einer detaillierten Datenschutzerklärung, die in das Intranet des Organs und ins Internet eingestellt werden.
10. **Leicht zugänglich:** In einem (nicht veröffentlichten) Beschwerdefall stellte der EDSB fest: *„Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat der betroffenen Person die relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, und diese Anforderung ist nicht erfüllt, wenn die betroffene Person nicht über den Ort der Datenschutzerklärung oder überhaupt nicht über das Bestehen derselben in Kenntnis gesetzt wurde. Darüber hinaus kann die Datenschutzerklärung nicht als leicht zugänglich angesehen werden, wenn sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit anderen relevanten Informationen über den Verarbeitungsvorgang steht. Die Tatsache, dass die Datenschutzerklärung auf der Website des DSB veröffentlicht wurde, ist in dieser Hinsicht nicht ausreichend.“*<sup>10</sup>
11. **Format:** Das Auskunftsrecht wird in der Regel erfüllt, indem Ausdrucke oder elektronische Kopien der personenbezogenen Daten der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden<sup>11</sup>. Gelegentlich muss das Format der zu übermittelnden Daten an die betroffene Person angepasst werden (z. B. bei blinden Menschen, die elektronische Kopien benötigen<sup>12</sup>). Der Vorschlag in Artikel 14 Absatz 1 letzter Satz sieht ferner vor, dass die Information auf Wunsch der betroffenen Person mündlich bereitgestellt werden kann (sofern ihre Identität in anderer Form nachgewiesen wurde<sup>13</sup>).

### 2.2.2 „... in einer klaren, einfachen Sprache bereitzustellen“

12. In Erwägungsgrund 15 des Vorschlags heißt es: *„Der Grundsatz der Transparenz setzt voraus, dass alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten leicht zugänglich und ... **verständlich und in klarer, einfacher Sprache abgefasst sind**. Dieser Grundsatz betrifft insbesondere die Informationen über die Identität des Verantwortlichen und die Zwecke der Verarbeitung und sonstige Informationen, die eine faire und transparente Verarbeitung im Hinblick auf die betroffenen natürlichen Personen gewährleisten, sowie deren Recht, eine Bestätigung und Auskunft darüber zu erhalten, welche sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden.“* (Hervorhebung hinzugefügt)

---

<sup>9</sup> Siehe [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/10-03-17\\_video-surveillance\\_guidelines\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/10-03-17_video-surveillance_guidelines_en.pdf)

<sup>10</sup> „Ort“ im Sinne dieser Erklärung ist der elektronische Link, über den die Datenschutzerklärung zugänglich gemacht wird.

<sup>11</sup> Siehe auch Leitlinien zu den Rechten betroffener Personen, S. 17 zu Artikel 13: [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/14-02-25\\_gl\\_ds\\_rights\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/14-02-25_gl_ds_rights_en.pdf).

<sup>12</sup> Siehe Fall 2009-0151 (nicht veröffentlicht).

<sup>13</sup> Etwa wenn die betroffene Person offensichtliches Insiderwissen aufweist (das in der Regel nur der betroffenen Person zur Verfügung steht) und unter einer in der Akte verzeichneten Telefonnummer zurückgerufen werden kann, die zuvor von der betroffenen Person angegeben wurde.

13. Zu den allgemeinen Ratschlägen gehören unter anderem<sup>14</sup>:

- )] Wählen Sie einen einfachen Stil und eine einfache Sprache, die Ihr Zielpublikum leicht verständlich findet (da die meisten Mitglieder Ihrer Zielgruppe Personen sind, deren Muttersprache nicht die Sprache ist, in der Sie die Informationen geben);
- )] gehen Sie nicht davon aus, dass alle den gleichen Grad an Verständnis haben wie Sie;
- )] vermeiden Sie verwirrende Terminologie oder Rechtssprache;
- )] sorgen Sie dafür, dass Ihre Datenschutzerklärungen über mehrere Plattformen hinweg kohärent sind und bei Bedarf rasch aktualisiert werden können.

14. **Beispiele für** bewährte Verfahren finden sich in den Anhängen der Stellungnahme 2/2007 der Artikel-29-Datenschutzgruppe zur Information von Fluggästen über die Übermittlung von PNR-Daten an amerikanische Behörden<sup>15</sup> oder in den Grundsätzen des Europäischen Bürgerbeauftragten beim Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen einer Beschwerde oder einer Untersuchung, die nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden<sup>16</sup>.

### 2.2.3 „... Informationen, die sich eigens an ein Kind richten“

15. Siehe auch Artikel 8 und Erwägungsgrund 21 des Vorschlags. Dem EDSB ist nur ein Fall<sup>17</sup> bekannt, in dem EU-Institutionen Dienste der Informationsgesellschaft für Kinder erbringen, was zur Anwendbarkeit von Artikel 8 des Vorschlags führt. In Anbetracht des weiten Anwendungsbereichs des Vorschlags und der großen Vielfalt von EU-Institutionen und ihren Verarbeitungsvorgängen kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft eine solche Bereitstellung eine größere Rolle spielen wird<sup>18</sup>.

### 2.3 Artikel 14 Absatz 2 „... erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte ...“.

Der Verantwortliche erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte nach den Artikeln 17 bis 24. In den in Artikel 12 Absatz 2 genannten Fällen darf sich der Verantwortliche nur dann weigern, aufgrund des Antrags der betroffenen Person auf Ausübung ihrer Rechte nach den Artikeln 17 bis 24 tätig zu werden, wenn er nachweist, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren.

15. Erwägungsgrund 2 des Vorschlags verweist auf den Umstand, dass mit der Verordnung 45/2001 durchsetzbare Rechte für natürliche Personen vorgesehen werden und nach Erwägungsgrund 27 des Vorschlags *„sollten Modalitäten festgelegt werden, die einer betroffenen Person die Ausübung der Rechte, die ihr nach dieser Verordnung zustehen, erleichtern“*. Wie in den Leitlinien zu den Rechten betroffener Personen (S. 9) ausgeführt, bedeutet dies, dass die **Verpflichtungen der Verantwortlichen festzulegen sind** und der

<sup>14</sup> Weitere Vorschläge finden Sie hier: <https://ico.org.uk/for-organisations/guide-to-data-protection/privacy-notice-transparency-and-control/how-should-you-write-a-privacy-notice/> (ICO).

<sup>15</sup> WP 151, siehe [http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2008/wp151\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2008/wp151_en.pdf).

<sup>16</sup>

Siehe <https://www.ombudsman.europa.eu/en/resources/dataprotection/document.faces/en/70851/html.bookmark>.

<sup>17</sup> Siehe [http://europa.eu/kids-corner/index\\_en.htm](http://europa.eu/kids-corner/index_en.htm).

<sup>18</sup> Siehe Stellungnahme 5/2017 des EDSB (siehe [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/17-03-15\\_regulation\\_45-2001\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/17-03-15_regulation_45-2001_en.pdf)), Ziffer 20, z. B. im Zusammenhang mit Bewusstseinsbildung in Bezug auf Kinder.

für die Verarbeitung Verantwortliche, d. h. die für die Verarbeitung der Daten verantwortliche EU-Institution einer **positiven Verpflichtung unterliegt, dafür zu sorgen**, dass die natürlichen Personen ihre Rechte ausüben können.

## 2.4 Artikel 14 Absatz 3

Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die aufgrund eines Antrags nach den Artikeln 17 bis 24 getroffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bereit. Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Zahl der Anträge notwendig ist. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine solche Fristverlängerung und über die Gründe für die Verzögerung. Hat die betroffene Person den Antrag elektronisch gestellt, so sind die Informationen in elektronischer Form bereitzustellen, sofern die betroffene Person nichts anderes angegeben hat.

### 2.4.1 „... unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang ...“

16. Erwägungsgrund 27 des Vorschlags: „... *Der Verantwortliche sollte verpflichtet werden, den Antrag der betroffenen Person unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zu beantworten ...*“. Was die **Videoüberwachungsanlagen** angeht, ist den Leitlinien des EDSB über die Videoüberwachung<sup>19</sup> (S. 46/47) zu entnehmen, dass der Zugang innerhalb von **15 Kalendertagen** gewährt werden sollte. Ist dies nicht möglich, sollte innerhalb von 15 Kalendertagen eine weitere aussagekräftige Antwort (und nicht nur eine Empfangsbestätigung) erfolgen.
17. **Fristverlängerung um zwei weitere Monate:** Es gibt keine verbindlichen Regeln und (noch) keine Präzedenzfälle zu der Frage, wann eine solche Verlängerung „notwendig“ sein könnte, insbesondere im Hinblick auf die „Komplexität“ und die „Zahl der Anträge“. Der EDSB hatte jedoch bereits (im Zusammenhang mit Anträgen auf Auskunft gemäß Artikel 13 der Verordnung 45/2001, Hervorhebung hinzugefügt) anerkannt<sup>20</sup>, dass „... *der Detaillierungsgrad die betroffene Person in die Lage versetzen muss, die Genauigkeit der Daten und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu prüfen, aber auch die dadurch entstehende Belastung für den für die Verarbeitung Verantwortlichen berücksichtigt werden muss*“<sup>21</sup>.
18. Artikel 17 des **Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis**<sup>22</sup> sieht als angemessene Frist für die Entscheidungsfindung „... *auf keinen Fall später als zwei Monate nach dem Datum des Eingangs ...*“ vor. „Kann über eine an das Organ gerichtete Forderung oder Beschwerde wegen des komplexen Charakters der aufgeworfenen Fragen nicht innerhalb der vorstehend genannten Frist entschieden werden, unterrichtet der Beamte den Verfasser so rasch wie möglich. In diesem Falle **sollte eine abschließende Entscheidung dem Verfasser schnellstmöglich mitgeteilt werden.**“

<sup>19</sup> [https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/10-03-17\\_Video-surveillance\\_Guidelines\\_EN.pdf](https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/10-03-17_Video-surveillance_Guidelines_EN.pdf); siehe auch Leitlinien zu den Rechten betroffener Personen, S. 17.

<sup>20</sup> Leitlinien zu den Rechten betroffener Personen, S. 18.

<sup>21</sup> Siehe Fall 2009-0550 (siehe [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/09-10-01\\_olaf\\_right\\_access\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/09-10-01_olaf_right_access_en.pdf)).

<sup>22</sup> Siehe <https://www.ombudsman.europa.eu/resources/code.faces#/page/5>; diese Bestimmung gründet auf Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

19. Zwar findet sich in Artikel 14 Absatz 3 des Vorschlags keine Entsprechung zu dem Satz in Artikel 14 Absatz 5 des Vorschlags, wonach „[d]er Verantwortliche ... den Nachweis für den [spezifischen Charakter des Antrags] zu erbringen [hat]“, jedoch **bedeutet der Grundsatz der Rechenschaftspflicht**, dass die Gründe, aus denen der Verantwortliche zu dem Schluss gelangt ist, dass eine solche Fristverlängerung „notwendig“ sein könnte, insbesondere im Hinblick auf die „Komplexität“ und die „Zahl der Anträge“ **ordnungsgemäß dokumentiert** werden müssen.

#### 2.4.2 Elektronische Mittel

20. Wie aus den Leitlinien des EDSB zur Einstellung<sup>23</sup> eindeutig hervorgeht (S. 7/8), obgleich dies nicht nur für Einstellungsverfahren gilt, kann ein Antrag auf Akteneinsicht in jedem beliebigen schriftlichen Format gestellt werden<sup>24</sup>. Anträge können beispielsweise per E-Mail<sup>25</sup> oder mittels Ausfüllen eines Antragsformulars gestellt werden, wenn auch die Verwendung eines solchen Formulars nicht vorgeschrieben werden kann.

### 2.5 Artikel 14 Absatz 4: Beschwerde beim EDSB/gerichtlicher Rechtsbehelf

Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten und einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

21. **Einlegung einer Beschwerde beim EDSB:** Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung 45/2001 sah bereits vor, dass, sofern eine Einschränkung nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung 45/2001 angewendet wird, die betroffene Person darüber zu unterrichten ist, dass sie das Recht hat, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden. Bestehende Formulierungen können daher weiterhin verwendet werden, wenn sie sich für Sie (und Ihre betroffenen Personen) bewährt haben.
22. Artikel 19 des **Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis**<sup>26</sup> sieht zur Angabe der Möglichkeiten, Berufung einzulegen, vor: „Eine Entscheidung des Organs, die sich nachteilig auf die Rechte oder Interessen einer Einzelperson auswirken kann, enthält eine Angabe der Möglichkeiten, Berufung gegen die Entscheidung einzulegen. Angegeben werden insbesondere die Art der Rechtsmittel, die Einrichtungen, vor denen sie in Anspruch genommen werden können, sowie die Fristen für ihre Inanspruchnahme.“

### 2.6 Artikel 14 Absatz 5: „unentgeltlich“, „offensichtlich unbegründet“, „überzogen“

Informationen nach den Artikeln 15 und 16 sowie Mitteilungen und Maßnahmen nach den Artikeln 17 bis 24 und Artikel 38 werden unentgeltlich bereitgestellt. Bei offensichtlich unbegründeten oder – insbesondere wegen ihres repetitiven Charakters – überzogenen Anträgen einer betroffenen Person kann sich der Verantwortliche weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

<sup>23</sup> Siehe [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/08-10-10\\_guidelines\\_staff\\_recruitment\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/08-10-10_guidelines_staff_recruitment_en.pdf).

<sup>24</sup> Siehe auch Leitlinien zu den Rechten betroffener Personen, S. 17.

<sup>25</sup> In diesem Fall müssen Sicherheitsmaßnahmen erwogen werden, z. B. E-Mail-Verschlüsselung oder HTTPS-Protokoll für die Einreichung über ein spezielles Online-Portal.

<sup>26</sup> Siehe <https://www.ombudsman.europa.eu/resources/code.faces#/page/5>; diese Bestimmung gründet auf Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

|                                                                                                                                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Der Verantwortliche hat den Nachweis für den offensichtlich unbegründeten oder überzogenen Charakter des Antrags zu erbringen. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

23. „... **offensichtlich unbegründet**“: Zur Anforderung einer Prüfung im Einzelfall siehe unten, Ziffer 25.
24. „... **insbesondere wegen ihres repetitiven Charakters ... überzogen**“: Wie oben in Ziffer 17 erwähnt, hatte der EDSB bereits (im Zusammenhang mit Anträgen auf Auskunft gemäß Artikel 13 der Verordnung 45/2001, Hervorhebung hinzugefügt) anerkannt<sup>27</sup>, dass „... *der Detaillierungsgrad die betroffene Person in die Lage versetzen muss, die Genauigkeit der Daten und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu prüfen, **aber auch die dadurch entstehende Belastung für den für die Verarbeitung Verantwortlichen berücksichtigt werden muss***“<sup>28</sup>.
25. Eine ähnliche Bestimmung wie Artikel 14 Absatz 5 Satz 2 findet sich in Artikel 14 Absatz 3 des **Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis**<sup>29</sup> (Hervorhebung hinzugefügt): „Keine Empfangsbestätigung und keine Antwort muss in Fällen übermittelt werden, in denen Schreiben bzw. Beschwerden aufgrund ihrer übermäßigen Zahl, wegen ständiger Wiederholung oder ihres **sinnlosen Charakters den Tatbestand des Missbrauchs erfüllen**.“ Insoweit hat die Europäische Bürgerbeauftragte hervorgehoben, dass „[j]ede Entscheidung, die zu dem Schluss gelangt, dass die Korrespondenz eines Bürgers oder einer Bürgerin nicht ordnungsgemäß ist, etwa weil sie repetitiv, missbräuchlich und/oder sinnlos ist, ... auf einer individuellen und inhaltlichen Bewertung der Korrespondenz des Bürgers oder der Bürgerin beruhen [muss]“<sup>30</sup>.

## 2.7 Artikel 14 Absatz 6: „begründete Zweifel an der Identität ...“

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den Artikeln 17 bis 23 stellt, so kann er unbeschadet des Artikel 12 zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind. |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

26. „... **zusätzliche Informationen ..., die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind**“: Erwägungsgrund 25 des Vorschlags lautet: „Kann der Verantwortliche anhand der von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten eine natürliche Person nicht identifizieren, so sollte er nicht verpflichtet sein, zur bloßen Einhaltung einer Vorschrift dieser Verordnung zusätzliche Daten einzuholen, um die betroffene Person zu identifizieren. Allerdings sollte er sich nicht weigern, zusätzliche Informationen entgegenzunehmen, die von der betroffenen Person beigebracht werden, um ihre Rechte geltend zu machen. Die Identifizierung sollte die digitale Identifizierung einer betroffenen Person – beispielsweise durch Authentifizierungsverfahren etwa mit denselben

<sup>27</sup> Leitlinien zu den Rechten betroffener Personen, S. 18.

<sup>28</sup> Siehe Fall 2009-0550 (siehe [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/09-10-01\\_olaf\\_right\\_access\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/09-10-01_olaf_right_access_en.pdf)).

<sup>29</sup> Siehe <https://www.ombudsman.europa.eu/resources/code.faces#/page/5>; diese Bestimmung gründet auf Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

<sup>30</sup> Siehe Ziffer 29 der Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten zum Abschluss der aus eigener Initiative durchgeführten Untersuchung des Falls OI/7/2011/EIS betreffend die Europäische Kommission, <https://www.ombudsman.europa.eu/cases/decision.faces/en/51043/html.bookmark>.

*Berechtigungsnachweisen, wie sie die betroffene Person verwendet, um sich bei dem von dem Verantwortlichen bereitgestellten Online-Dienst anzumelden – einschließen.“*

27. **Kopie eines Ausweises:** Eine EU-Institution konsultierte den EDSB zum Scannen von Personalausweisen, um einen Auskunftsantragsteller zu identifizieren<sup>31</sup>. Die wichtigsten Orientierungshilfen, die sich aus diesen Ausführungen ergeben, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen (Ziffern 28 bis 30); beachten Sie bitte, dass es sich bei dieser Antwort lediglich um *informelle* Beratung auf Mitarbeiterebene handelte (d. h. es handelt sich nicht um eine offizielle und öffentlich zugängliche Stellungnahme des EDSB).

28. **Datenminimierung:** Die Antragsteller sollten aufgefordert werden, eine Kopie eines Ausweisdokuments zur Bestätigung ihrer Identität vorzulegen. Zu diesem Zweck muss in der Regel nur eine **begrenzte Anzahl personenbezogener Daten** (Ausweisnummer, Ausstellungsland, Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum und -ort sowie Ablaufdatum des Dokuments) auf der Kopie des Ausweises sichtbar sein. Grundsätzlich **können alle anderen Daten** auf der Kopie des Ausweisdokuments (z. B. Lichtbild, persönliche Merkmale) auf der Kopie **geschwärzt** werden (müssen aber nicht geschwärzt werden). Dies entspricht auch den Anforderungen der Erwägungsgründe 57 und 64 DSGVO:

) Erwägungsgrund 57 DSGVO lautet: „Kann der Verantwortliche anhand der von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten eine natürliche Person nicht identifizieren, so sollte er nicht verpflichtet sein, zur bloßen Einhaltung einer Vorschrift dieser Verordnung zusätzliche Daten einzuholen, um die betroffene Person zu identifizieren. Allerdings sollte er sich nicht weigern, zusätzliche Informationen entgegenzunehmen, die von der betroffenen Person beigebracht werden, um ihre Rechte geltend zu machen. Die Identifizierung sollte die digitale Identifizierung einer betroffenen Person – beispielsweise durch Authentifizierungsverfahren etwa mit denselben Berechtigungsnachweisen, wie sie die betroffene Person verwendet, um sich bei dem von dem Verantwortlichen bereitgestellten Online-Dienst anzumelden – einschließen.“

) Erwägungsgrund 64 DSGVO lautet: „Der Verantwortliche sollte alle vertretbaren Mittel nutzen, um die Identität einer Auskunft suchenden betroffenen Person zu überprüfen, insbesondere im Rahmen von Online-Diensten und im Fall von Online-Kennungen. Ein Verantwortlicher sollte personenbezogene Daten nicht allein zu dem Zweck speichern, auf mögliche Auskunftersuchen reagieren zu können.“

29. **Zweckbindung:** Der Grundsatz der Zweckbindung legt nahe, dass die so erlangten personenbezogenen Daten nur zur Überprüfung der Identität des Antragstellers verwendet werden dürfen; sie dürfen nicht in den Datenbestand der EU-Institution aufgenommen werden. Die **Aufbewahrungsfrist** für die Kopie eines Ausweisdokuments sollte auf den Zeitraum begrenzt werden, der für die Feststellung der Identität des Antragstellers erforderlich ist, auch in Zweifelsfällen.

30. **Informationspflicht gegenüber betroffenen Personen:** Der EDSB informiert betroffene Personen gemäß Artikel 11 der Verordnung 45/2001 auf der Website des EDSB wie folgt<sup>32</sup>:

**Wie können Sie Ihre Datenschutzrechte beim EDSB geltend machen?**

- Wenn der EDSB Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet und Sie Ihre Datenschutzrechte geltend machen wollen, senden Sie uns bitte eine schriftliche Anfrage.

<sup>31</sup> Informelle Konsultation durch die Europäische Kommission, Fall 2016-0758.

<sup>32</sup> Siehe [https://edps.europa.eu/about/data-protection-within-edps/data-protection-officer-edps\\_en](https://edps.europa.eu/about/data-protection-within-edps/data-protection-officer-edps_en).

- Grundsätzlich nehmen wir keine mündlichen Anfragen (telefonisch oder persönlich) an, da wir unter Umständen nicht in der Lage sind, Ihre Anfrage sofort zu bearbeiten, ohne sie zunächst zu prüfen oder Sie zuverlässig zu identifizieren.
- Sie können Ihre Anfrage [postalisch](#) in einem verschlossenen Umschlag an den EDSB senden oder unser [Kontaktformular](#) verwenden.
- Ihre Anfrage sollte eine ausführliche und genaue Beschreibung der Daten enthalten, über die Sie Auskunft verlangen.
- Sie müssen zum Nachweis Ihrer Identität eine Kopie eines Ausweisdokuments einreichen, beispielsweise eines Personalausweises oder Reisepasses. Das Dokument muss eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, Ihren Namen, Ihre Adresse und Ihr Geburtsdatum enthalten.
- Alle übrigen Daten in der Kopie des Ausweisdokuments, wie etwa ein Foto oder persönliche Merkmale, können geschwärzt werden.
- Unsere Verwendung der in Ihrem Ausweisdokument angegebenen Daten beschränkt sich strikt auf die Prüfung Ihrer Identität, und Ihre Daten werden nicht länger gespeichert als für diesen Zweck erforderlich.
- Wir akzeptieren grundsätzlich keine anderen Belege als Identitätsnachweis. Sollten Sie dennoch den Wunsch haben, Alternativen vorzuschlagen, werden wir deren Angemessenheit von Fall zu Fall prüfen.
- In unserer [Datenschutzerklärung](#) können Sie mehr darüber erfahren, wie wir bei der Bearbeitung Ihrer schriftlichen Anfrage mit Ihren personenbezogenen Daten umgehen.

## 2.8 Artikel 14 Absätze 7 und 8: Verwendung von Bildsymbolen

1. Die Informationen, die betroffenen Personen nach den Artikeln 15 und 16 bereitzustellen sind, können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung zu vermitteln. Werden die Bildsymbole in elektronischer Form dargestellt, so müssen sie maschinenlesbar sein.
2. Erlässt die Kommission nach Artikel 12 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2016/679 delegierte Rechtsakte, in denen sie die durch Bildsymbole darzustellenden Informationen und die Verfahren für die Bereitstellung standardisierter Bildsymbole festlegt, so stellen die Organe und Einrichtungen der Union, falls angezeigt, die Informationen nach den Artikeln 15 und 16 in Kombination mit diesen standardisierten Bildsymbolen bereit.

31. In Erwägungsgrund 28 des Vorschlages heißt es: „... Informationen können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung zu vermitteln. Werden die Bildsymbole in elektronischer Form dargestellt, so sollten sie **maschinenlesbar sein**.“ Bitte denken Sie daran, dass die meisten Aspekte des Datenschutzes schwer bildlich darzustellen sind und nicht notwendigerweise binäre Entscheidungen erfordern („J/N“). Die Verwendung von **nicht standardisierten Bildsymbolen** (Artikel 14 Absatz 8 des Vorschlags) ist daher wahrscheinlich nicht sinnvoll.

## 4. ARTIKEL 15 – Informationspflicht, wenn personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben werden

### 2.9 Allgemeine Anmerkungen

32. In Erwägungsgrund 29 des Vorschlags heißt es: „Dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, sollte der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung mitgeteilt werden oder, falls die Daten nicht von ihr, sondern aus einer anderen Quelle erlangt werden, innerhalb einer angemessenen Frist, die sich nach dem konkreten Einzelfall

*richtet. Wenn die personenbezogenen Daten rechtmäßig einem anderen Empfänger offengelegt werden dürfen, sollte die betroffene Person bei der erstmaligen Offenlegung der personenbezogenen Daten für diesen Empfänger darüber aufgeklärt werden. Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck zu verarbeiten als den, für den die Daten erhoben wurden, so sollte er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und andere erforderliche Informationen zur Verfügung stellen. Konnte der betroffenen Person nicht mitgeteilt werden, woher die personenbezogenen Daten stammen, weil verschiedene Quellen benutzt wurden, so sollte die Unterrichtung allgemein gehalten werden.“*

33. Wie seine Vorgängerbestimmung (Artikel 11 der Verordnung 45/2001) enthält dieser Artikel eine Liste der Informationen, die der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung im Voraus zur Verfügung gestellt werden müssen. Damit werden **zwei Ziele** verfolgt: Diese Informationen sind Voraussetzung dafür, dass die betroffene Person die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sowie die weitere Ausübung anderer Rechte betroffener Personen überprüfen kann<sup>33</sup>.
34. Artikel 15 des Vorschlags findet Anwendung in Fällen, in denen **Daten bei der betroffenen Person** mit deren aktiver Beteiligung **erhoben werden**. Dazu gehören beispielsweise Daten, die in einem Antragsformular erfasst werden, oder aufgezeichnete Anrufe bei einer Notrufleitung nach einer automatischen Benachrichtigung über die Aufzeichnung, bevor der Anruf an einen Mitarbeiter weitergeleitet wird<sup>34</sup>.
35. Beachten Sie **die Unterschiede zu Artikel 16 des Vorschlags** (wie bei den Vorgängerbestimmungen Artikel 11 und 12 der Verordnung 45/2001):
- ⌋ Es muss keine Unterrichtung über die Datenkategorien erfolgen: Die Person weiß bereits, welche Daten sie bereitgestellt hat, beispielsweise im Rahmen des Ausfüllens eines Fragebogens;
  - ⌋ keine Notwendigkeit, über die Quellen zu informieren;
  - ⌋ keine Ausnahme wie bei Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe b des Vorschlags für „unverhältnismäßigen Aufwand“ der Unterrichtung der betroffenen Person: Sofern die Erhebung unmittelbar bei der betroffenen Person erfolgt, kann die gleichzeitige Unterrichtung nicht als unverhältnismäßig gelten.
36. Wie bei den Vorgängerbestimmungen Artikel 11 und 12 der Verordnung 45/2001<sup>35</sup> ist zu beachten, dass bei vielen Verarbeitungsvorgängen die in den Artikeln **15 und 16** des Vorschlags aufgeführten Situationen kombiniert werden. Beispiel: Bei Auswahl- und Einstellungsverfahren fallen personenbezogene Daten in Bewerbungsformularen unter Artikel 15 des Vorschlags, während die Aufzeichnungen des Auswahlgremiums unter Artikel 16 des Vorschlags fallen. In solchen Mischfällen sind beide Vorschriften einzuhalten.

---

<sup>33</sup> Zu den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 siehe: Leitlinien zu den Rechten betroffener Personen, S. 8.

<sup>34</sup> Weiteres Beispiel: Stellungnahme 2/2007 der Artikel-29-Datenschutzgruppe zur Information von Fluggästen über die Übermittlung von PNR-Daten an amerikanische Behörden, WP 151: [http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2008/wp151\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2008/wp151_en.pdf).

<sup>35</sup> Zur Unterscheidung dieser beiden Artikel siehe EDSB Fälle 2013-0297 und 2008-0491 (siehe jeweils [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/13-06-20\\_eib\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/13-06-20_eib_en.pdf) und [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/08-11-19\\_commission\\_appels\\_interventions\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/08-11-19_commission_appels_interventions_en.pdf)).

37. Weitere Hinweise zum **Begriff der personenbezogenen Daten** finden sich in den Leitlinien zu den Rechten betroffener Personen, S. 12 und 13. Nach dem Erwägungsgrund 6 des Vorschlags sollte die Verordnung nicht für Verstorbene gelten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten verstorbener Personen kann jedoch auch Auswirkungen auf lebende Personen haben (z. B. Informationen über Erbkrankheiten), insbesondere auf Familienangehörige.

## 2.10 Artikel 15 Absatz 1: „Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben ...“

Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erlangung dieser Daten sämtliche folgenden Informationen bereit:

- (a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen,
- (b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- (c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung,
- (d) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
- (e) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, personenbezogene Daten einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln, sowie das Bestehen oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder – im Falle von Übermittlungen nach Artikel 49 – die geeigneten oder angemessenen Garantien und einen Hinweis darauf, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist oder wo sie zur Verfügung stehen.

38. „**b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**“: Eine Neuerung gegenüber der Verordnung 45/2001, die der EDSB in seiner Stellungnahme 5/2017<sup>36</sup> mit der „*gestiegenen Transparenz der Rolle des DSB*“ erklärt. In den Leitlinien des EDSB zur Videoüberwachung (S. 72/Anhang 2) empfiehlt der EDSB in Bezug auf die Kontaktdaten der Sicherheitsabteilung, deren **Telefonnummer und E-Mail-Adresse** anzugeben. In einem Fall<sup>37</sup>, in dem eine EU-Institution die Absicht, keine Telefonnummer anzugeben, damit *begründet* hatte, dass „Scherzanrufe“ vermieden werden sollten, stellte der EDSB fest, und akzeptierte, dass in der Datenschutzerklärung vor Ort in Bezug auf die Videoüberwachung eine E-Mail-Adresse angegeben worden war.

39. „**d) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**“: Bereits nach Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gelten Einrichtungen, die im Rahmen eines einzelnen Untersuchungsauftrags möglicherweise Daten erhalten, nicht als Empfänger, was eine Ausnahme von der Informationspflicht nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 darstellt<sup>38</sup>. Nach Artikel 4 Ziffer 9 DSGVO in Verbindung mit Artikel 3

<sup>36</sup> Siehe [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/17-03-15\\_regulation\\_45-2001\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/17-03-15_regulation_45-2001_en.pdf), Nr. 34.

<sup>37</sup> Fall 2012-0031.

<sup>38</sup> Mit Blick auf Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung gelten Behörden, die nur im Rahmen eines einzelnen Untersuchungsauftrags Daten erhalten würden, nicht als Empfänger und müssen in der Datenschutzerklärung nicht erwähnt werden. Dies ist eine Ausnahme von den Informationspflichten gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung, aber nicht von den Vorschriften zur Datenübermittlung gemäß den Artikeln 7 bis 9 der Verordnung. In der Praxis bedeutet dies, dass Behörden wie das OLAF, der Europäische Bürgerbeauftragte oder der EDSB in der Datenschutzerklärung nicht erwähnt werden müssen (sofern die betreffende Verarbeitung keine Übermittlungen an diese Organisation als Teil des Verfahrens umfasst); die einschlägigen Vorschriften über Übermittlungen sind hingegen stets zu befolgen.

Absatz 1 Buchstabe a des Vorschlags gilt das Gleiche für den Vorschlag. Es ist nicht erforderlich, darüber zu informieren, dass bei solchen Untersuchungen z. B. Gerichte, der Bürgerbeauftragte, OLAF, der IAS oder der EDSB Daten erhalten können, da diese Einrichtungen andernfalls in jeder einzelnen Datenschutzerklärung erwähnt werden müssten.

40. „e) ... Absicht des Verantwortlichen ... zu übermitteln / ... Übermittlungen“: Eine weitere Neuerung gegenüber der Verordnung 45/2001. Allgemeine Leitlinien zu Datenübermittlungen, einschließlich der Frage, was als „*geeignete oder angemessene Garantien*“ angesehen werden kann, können dem Positionspapier des EDSB „Die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer und internationale Organisationen durch Organe und Einrichtungen der EU“<sup>39</sup> entnommen werden.

## 2.11 Artikel 15 Absatz 2: „Zusätzlich zu den Informationen nach Absatz 1 ...“

Zusätzlich zu den Informationen nach Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erlangung dieser Daten die folgenden weiteren Informationen bereit, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

- (a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
- (b) das Bestehen des Rechts, vom Verantwortlichen Auskunft über personenbezogene Daten, die Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder eine Einschränkung ihrer Verarbeitung in Bezug auf die betroffene Person zu verlangen, oder gegebenenfalls des Rechts, der Verarbeitung zu widersprechen, oder des Rechts auf Datenübertragbarkeit,
- (c) wenn die Verarbeitung auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d oder Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen des Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass dies die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt,
- (d) das Recht, Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen,
- (e) ob die Bereitstellung personenbezogener Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche Folgen es haben könnte, diese Daten nicht bereitzustellen,
- (f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling nach Artikel 24 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die verwendete Logik sowie die Tragweite und die vorgesehenen Auswirkungen einer solchen Verarbeitung auf die betroffene Person.

41. Die in Artikel 15 Absatz 1 des Vorschlags aufgeführten Informationen sind obligatorisch, es sei denn, die betroffene Person verfügt bereits über sie. Die in Artikel 15 Absatz 2 des Vorschlags genannten Informationen sollten aufgenommen werden, wenn sie für die Fairness und Transparenz der Verarbeitung erforderlich sind. Der Umfang zusätzlich benötigter Informationen hängt von den betreffenden Verarbeitungsvorgängen ab.

<sup>39</sup> Siehe [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/14-07-14\\_transfer\\_third\\_countries\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/14-07-14_transfer_third_countries_en.pdf); zusätzliche Informationen über die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer und internationale Organisationen durch EU-Institutionen wurden im Rahmen der Bestandsaufnahme 2017 erhoben und werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 2017 veröffentlicht.

## 2.12 Artikel 15 Absatz 3: Weiterverarbeitung

Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als denjenigen, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und weitere maßgebliche Informationen nach Absatz 2 bereit.

42. . . .

## 2.13 Artikel 15 Absatz 4: Ausnahmen zu den Absätzen 1, 2 und 3

Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, sofern und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.

43. . . .

# 5. ARTIKEL 16 – Informationspflicht, wenn personenbezogene Daten nicht von der betroffenen Person erlangt wurden

## 2.14 Allgemeine Anmerkungen

44. Artikel 16 des Vorschlags betrifft Fälle, in denen personenbezogene Daten aus **anderen Quellen als der betroffenen Person** stammen, z. B. von anderen Personen (Beispiel: Daten über mutmaßliche Belästigung, die von einem mutmaßlichen Opfer im Rahmen von Verfahren zur Bekämpfung von Belästigung bereitgestellt werden), von Dritten (z. B. Verweisung an das OLAF) oder aus öffentlichen Quellen erhoben wurden.

45. Es bestehen zwei wesentliche Unterschiede zu Artikel 15 des Vorschlags:

- ) Die betroffenen Personen müssen über die Kategorien der verarbeiteten Daten und, soweit möglich, über ihre Herkunft informiert werden;
- ) Absatz 5 sieht eine Ausnahmeregelung vor, wonach betroffene Personen in bestimmten Fällen nicht informiert werden müssen.

## 2.15 Artikel 16 Absatz 1: „... wenn personenbezogene Daten nicht von der betroffenen Person erlangt wurden ...“

Wurden personenbezogene Daten nicht von der betroffenen Person erlangt, so stellt der Verantwortliche der betroffenen Person folgende Informationen bereit:

- (a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen,
- (b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- (c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung,
- (d) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
- (e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
- (f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, personenbezogene Daten einem Empfänger in einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln, sowie das Bestehen oder Fehlen eines

Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder – im Falle von Übermittlungen nach Artikel 49 – die geeigneten oder angemessenen Garantien und einen Hinweis darauf, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist oder wo sie zur Verfügung stehen.

46. „... **b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**“: Eine Neuerung gegenüber der Verordnung 45/2001, siehe oben, Ziffer 38.

47. Die Verantwortlichen müssen diese Informationen den betroffenen Personen *aktiv zur Verfügung stellen*; die bloße Veröffentlichung einer Datenschutzerklärung reicht in der Regel nicht aus.

## 2.16 Artikel 16 Absatz 2: „Zusätzlich zu den Informationen nach Absatz 1 ...“

Zusätzlich zu den Informationen nach Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden weiteren Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

(a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,

(b) das Bestehen des Rechts, vom Verantwortlichen Auskunft über personenbezogene Daten, die Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder eine Einschränkung ihrer Verarbeitung in Bezug auf die betroffene Person zu verlangen, oder gegebenenfalls des Rechts, der Verarbeitung zu widersprechen, oder des Rechts auf Datenübertragbarkeit,

(c) wenn die Verarbeitung auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d oder Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen des Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass dies die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt,

(d) das Recht, Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen,

(e) aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und ob sie gegebenenfalls aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen,

(f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling nach Artikel 24 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die verwendete Logik sowie die Tragweite und die vorgesehenen Auswirkungen einer solchen Verarbeitung auf die betroffene Person.

48. **Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b: Bestehen anderer Rechte betroffener Personen:** Wie bereits in den Leitlinien zu den Rechten betroffener Personen (S. 9) festgestellt, ist die bloße Erwähnung dieser Rechte unzureichend<sup>40</sup>: Die betroffene Person hat einen Anspruch darauf, angemessen darüber informiert zu werden, wie diese Rechte garantiert werden und welche Einschränkungen eventuell vorgesehen sind. In der Regel sollten die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 45/2001 brauchbare Hinweise für betroffene Personen enthalten, es ist jedoch möglicherweise notwendig, den Wortlaut anzupassen, siehe jedoch Abschnitt 2.2.2 oben (Ziffern 12 und 13).

49. **Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe e: „aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen ...“:** Siehe Erwägungsgrund 29 des Vorschlags, in dem es heißt: *„Konnte der betroffenen Person nicht mitgeteilt werden, woher die personenbezogenen Daten stammen, weil verschiedene Quellen benutzt wurden, so sollte die Unterrichtung allgemein gehalten werden.“* Dabei ist zwei Zielen Rechnung zu tragen (siehe oben, Ziffer 33): Die

<sup>40</sup> Siehe Stellungnahme im Fall 2011-0806: *„La simple citation de ces droits ne suffit pas, car il est nécessaire d'expliquer adéquatement les moyens de les garantir ainsi que les limitations de ces droits qui sont applicables dans le cadre des traitements en question“.*

Unterrichtung der betroffenen Person ist eine Voraussetzung für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sowie für die weitere Ausübung anderer Rechte betroffener Personen.

### 2.17 Artikel 16 Absatz 3: „... innerhalb einer angemessenen Frist ...“

Der Verantwortliche stellt die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 bereit:

- (a) unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats,
- (b) falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie oder
- (c) falls die Offenlegung gegenüber einem anderen Empfänger vorgesehen ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung der personenbezogenen Daten.

50. In Erwägungsgrund 29 des Vorschlags heißt es: *„Dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, sollte der betroffenen Person ..., falls die Daten nicht von ihr, sondern aus einer anderen Quelle erlangt werden, innerhalb einer angemessenen Frist [mitgeteilt werden], die sich nach dem konkreten Einzelfall richtet.“* Da eine Einzelfallprüfung vorgesehen ist, gibt es keine verbindlichen Regeln dazu, was eine „angemessene Frist“ im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a darstellt und es gibt derzeit auch keine Präzedenzfälle.

### 2.18 Artikel 16 Absatz 4: Weiterverarbeitung

Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als denjenigen, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und weitere maßgebliche Informationen nach Absatz 2 bereit.

51. „... **Informationen über diesen anderen Zweck und weitere maßgebliche Informationen**“: Siehe Artikel 15 Absatz 3.

### 2.19 Artikel 16 Absatz 5: Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4

Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, sofern und soweit

- (a) die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
- (b) die Bereitstellung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke oder soweit die Pflicht nach Absatz 1 dieses Artikels die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung voraussichtlich unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt,
- (c) die Erlangung oder Offenlegung nach Unionsrecht ausdrücklich vorgesehen ist oder
- (d) die personenbezogenen Daten nach Unionsrecht dem Berufsgeheimnis unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.

52. „... b) die Bereitstellung dieser Informationen ... mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre“: Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung 45/2001 enthielt bereits eine ähnliche Bestimmung. Diese Ausnahme gilt für Fälle, in denen es die personenbezogenen Daten der betroffenen Person nicht ermöglichen, sie zu kontaktieren, weil beispielsweise keine Adresse oder andere Kontaktmöglichkeiten bekannt sind<sup>41</sup>. In solchen Situationen ist der Verantwortliche üblicherweise nicht verpflichtet, weitere Nachforschungen anzustellen, um die betroffene Person zu erreichen. Wenn die E-Mail-Adressen einer betroffenen Person bekannt sind, scheint die Übermittlung einer E-Mail mit einem Datenschutzhinweis oder einem Link zu diesem Hinweis keinen unverhältnismäßigen Aufwand darzustellen<sup>42</sup>.
53. Im Rahmen einer Konsultation des Europäischen Bürgerbeauftragten zu seinen Grundsätzen in Bezug auf die Unterrichtung betroffener Dritter<sup>43</sup> hatte der EDSB die Gelegenheit, weitere Orientierungshilfen zu dieser Ausnahme zu geben. Bei der Konsultation ging es um die Bereitstellung individueller Informationen an Dritte, die (i) in Beschwerden außerhalb des Mandats des Europäischen Bürgerbeauftragten und (ii) in unzulässigen Beschwerden und Untersuchungen, die keine Übermittlung personenbezogener Daten Dritter an EU-Institutionen nach sich ziehen, erwähnt worden waren. Der EDSB war der Auffassung, dass für diese (begrenzten) Situationen angemessene Garantien durch die Veröffentlichung eines Informationsvermerks auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten mit einem Link zu den Grundsätzen des Europäischen Bürgerbeauftragten in Bezug auf die Information betroffener Dritter geschaffen wurden<sup>44</sup>.
54. „... c) die Erlangung oder Offenlegung **nach Unionsrecht ausdrücklich vorgesehen** ist“: Diese Ausnahme bezieht sich auf Fälle, in denen die *Rechtsvorschriften der Union eine eindeutige Pflicht enthalten*, Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, zu speichern oder weiterzugeben. Der EDSB hat festgestellt<sup>45</sup>, dass die Tatsache, dass das Unionsrecht vorsieht, dass für eine bestimmte EU-Institution ein System zur Meldung von Missständen bestehen muss, nicht ausreicht, damit diese Ausnahme anwendbar wird. Denn unter diesen Umständen ist nur das *Bestehen eines Verfahrens* zwingend vorgeschrieben, nicht aber die Speicherung oder Offenlegung von Daten, die sich auf bestimmte betroffene Personen beziehen<sup>46</sup>.

---

<sup>41</sup> Siehe z. B. EDSB Fall 2010-0426: [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/12-02-22\\_cfsp\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/12-02-22_cfsp_en.pdf).

<sup>42</sup> Siehe z. B. EDSB-Fall 2016-0271: [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/16-07-19\\_letter\\_easa\\_eamr\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/16-07-19_letter_easa_eamr_en.pdf).

<sup>43</sup> Fall 2016-0629,  16-12-01-draft letter to EO DPO-2016-0692 to WW

<sup>44</sup> <https://www.ombudsman.europa.eu/en/resources/dataprotection/document.faces/en/70851/html.bookmark>

<sup>45</sup> See EDPS Fall 2014-0871: [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/14-12-08\\_breach\\_reporting\\_mechanism\\_ecb\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/14-12-08_breach_reporting_mechanism_ecb_en.pdf).

<sup>46</sup> Siehe Abschnitt 2 (Ziffern 6-9) der Leitlinien des EDSB zur Meldung von Missständen zum Punkt Vertraulichkeit in diesem Zusammenhang: [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/16-07-18\\_whistleblowing\\_guidelines\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/16-07-18_whistleblowing_guidelines_en.pdf).

## Anhang 1: Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen

In Bezug auf die Transparenzrechte und -pflichten sieht der Vorschlag die folgenden wesentlichen Änderungen gegenüber der Verordnung 45/2001 vor:

|                                                                                                                       | Artikel<br>Vorschlag                              | Ex-<br>Artikel<br>(falls<br>vorhan-<br>den) | Änderung / neu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|---------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Transparente Informationen                                                                                            |                                                   |                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 1.                                                                                                                    | 14 Absatz 1                                       |                                             | Verwendung einfacher Sprache für Datenschutzerklärungen und Antworten auf Anträge betroffener Personen                                                                                                                                                                                                                                    |
| 2.                                                                                                                    | 14 Absatz 2                                       |                                             | Der Verantwortliche <i>erleichtert</i> den betroffenen Personen die Ausübung ihrer Rechte                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 3.                                                                                                                    | 14 Absatz 3                                       |                                             | Der Verantwortliche ist verpflichtet, Anträge betroffener Personen grundsätzlich spätestens innerhalb eines Monats zu beantworten.                                                                                                                                                                                                        |
| 4.                                                                                                                    | 14 Absatz 4                                       |                                             | Der Verantwortliche muss Untätigkeit begründen und die betroffene Person über die Möglichkeit, Beschwerde beim EDSB einzulegen, unterrichten.                                                                                                                                                                                             |
| 5.                                                                                                                    | 14 Absatz 5                                       |                                             | Der Verantwortliche antwortet unentgeltlich. Offensichtlich unbegründete oder überzogene Anträge müssen nicht beantwortet werden.                                                                                                                                                                                                         |
| 6.                                                                                                                    | 14<br>Absätze 7<br>und 8                          |                                             | Der Verantwortliche stellt die Informationen mittels standardisierter Bildsymbole bereit, wenn die Kommission delegierte Rechtsakte erlässt, in denen diese festgelegt werden.                                                                                                                                                            |
| Betroffenen Personen bereitzustellende Informationen [wenn die Daten bei der betroffenen Person erhoben werden]       |                                                   |                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 7.                                                                                                                    | 15 Absatz 1<br>Buchstabe b                        |                                             | Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sollten in der Datenschutzerklärung enthalten sein, wenn Daten bei der betroffenen Person erhoben werden.                                                                                                                                                                                    |
| 8.                                                                                                                    | 15 Absatz 1<br>Buchstabe e<br>Siehe auch<br>47-51 | 11                                          | Der Verantwortliche informiert in einer Datenschutzerklärung<br>- über die Absicht, personenbezogene Daten einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln<br>- über das Bestehen/Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission<br>- verweist auf Garantien (im Falle von Übermittlungen nach Artikel 49) |
| 9.                                                                                                                    | 15,<br>Absätze 1<br>und 2                         |                                             | Detailliertere Informationen für betroffene Personen, z. B. über Rechte, Widerruf der Einwilligung und Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung                                                                                                                                                                                |
| Betroffenen Personen bereitzustellende Informationen [wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden] |                                                   |                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 10.                                                                                                                   | 16 Absatz 1<br>Buchstabe b                        |                                             | Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sollten in der Datenschutzerklärung angegeben werden, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.                                                                                                                                                                        |

|     |                                                   |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----|---------------------------------------------------|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 11. | 16 Absatz 1<br>Buchstabe e<br>Siehe auch<br>47-51 | 12 | Der für die Verarbeitung Verantwortliche informiert betroffene Personen über<br>- über die Absicht, personenbezogene Daten einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln<br>- über das Bestehen/Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission<br>- verweist auf Garantien (im Falle von Übermittlungen nach Artikel 49) |
| 12. | 16,<br>Absätze 1<br>und 2                         |    | Detailliertere Informationen für betroffene Personen, z. B. über Rechte, Widerruf der Einwilligung und Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung                                                                                                                                                                                                |
| 13. | 16 Absatz 3                                       |    | Pflicht des Verantwortlichen, betroffenen Personen die Informationen innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats, bereitzustellen.                                                                                                                                           |
| 14. | 16<br>Absätze 4<br>und 5                          |    | Im Falle der Absicht einer Änderung des Zwecks Verpflichtung zur Unterrichtung der betroffenen Personen, unter anderem über andere Zwecke und Einzelheiten                                                                                                                                                                                                |

## Anhang 2: Vorschläge anderer Datenschutzbehörden

- ) Die CNIL (Frankreich) spricht sich für eine Bestandsaufnahme aus („*Cartographie des traitements de données personnelles*“), siehe
- ) Die ICO des Vereinigten Königreichs hat umfassende Leitlinien veröffentlicht, siehe <https://ico.org.uk/for-organisations/guide-to-data-protection/privacy-notices-transparency-and-control/privacy-notices-under-the-eu-general-data-protection-regulation/>.
- ) Die spanische Datenschutzbehörde hat ausführliche Leitlinien zu Datenschutzpflichten veröffentlicht, siehe [https://www.agpd.es/portalwebAGPD/temas/reglamento/common/pdf/modeloclausula\\_informativa.pdf](https://www.agpd.es/portalwebAGPD/temas/reglamento/common/pdf/modeloclausula_informativa.pdf);
- ) Andere Datenschutzbehörden haben eine Reihe von Broschüren veröffentlicht:

  - o „The GDPR and you – Preparing for 2018“ (Die DSGVO und was sie für Sie bedeutet – Vorbereitung auf 2018) des irischen Datenschutzbeauftragten: <https://www.dataprotection.ie/docimages/documents/The%20GDPR%20and%20You.pdf>
  - o 13-Stufen-Plan der belgischen Datenschutzkommission: <https://www.privacycommission.be/sites/privacycommission/files/documents/STAPPENPLAN%20NL%20-%20V2.pdf> (in niederländischer Sprache) und <https://www.privacycommission.be/sites/privacycommission/files/documents/STAPPENPLAN%20FR%20-%20V2.pdf> (in französischer Sprache)
  - o Garante (Italien): <http://www.garanteprivacy.it/regolamentoue> (in italienischer Sprache).